

Waller, Tapezierer u. Portefeuller-Zeitung

Organ

des Deutschen Sattler, Tapezierer u. Portefeuller-Verbandes

Erscheint alle acht Tage
Abonnements bei allen Postämtern.

Verlag und Redaktion: Berlin S.O. 16, Brüdenstraße 10 B III
Fernsprecher: Amt Moritzplatz Nr. 2120

Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten
und Beamten, A.-G., Berlin, Wallstraße 6.
Postfachkonto der Bank: Berlin 3394.

Zur Frage der Neuorganisation der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftszeitung beschäftigt sich in ihrer Nr. 30 eingehend mit der Frage der Verwirklichung des Dismannschen Umorganisationsplanes und den daraus entstehenden Veränderungen innerhalb der deutschen Gewerkschaften.

Vor allem wird betont, was auch wir hervorgehoben haben, daß der Dismannsche Organisationsplan trotz der Bezeichnung Industrieorganisation den Bereich als maßgebende Grundlage für die künftige Organisationsform machen will.

Wenn der Gewerkschaftskongress die von Dismann und Genossen aufgestellten Richtlinien zum Beschluß erhebt, wird die Organisationsfrage zugleich zu einer Lebensfrage des A.D.G.B., denn es sei klar, daß dem Bunde nicht angehören kann, wer diese Richtlinien nicht anerkennt oder vertritt.

Es wird dann aufgezeigt, welche Folgen die Annahme der Dismannschen Richtlinien nach sich ziehen würde. Anstatt des Zusammenschlusses von Verbänden eine Auflösung derselben in Splitter.

Die Gewerkschaftszeitung schreibt:
Der Bergarbeiterverband hätte Mitglieder abzugeben an das Baugewerbe, an die Chemie, sowie an die Gruppe Steine und Erden.

Der Bauergewerksbund müßte Mitglieder abtreten an den Bergbau, die Hütten- und Metallindustrie, an den Holz- und Schnitzstoffverband und an den Bund für Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe.

Der Fabrikarbeiterverband müßte auf Mitglieder verzichten zugunsten des Bergbaus, der Hütten- und Metallindustrie, des Baugewerbes, der Holz- und Schnitzstoffindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Textilindustrie, der graphischen Gewerbeindustrie und der Papierverarbeitung und der Transport-, Verkehrs- und öffentlichen Betriebe u. a. m.

Der Holzarbeiterverband hätte Mitglieder abzugeben an die Gruppen: Hütten und Metall, Baugewerbe und Transport, Verkehr und öffentliche Betriebsbauten.

Der Metallarbeiterverband verzichtete auf seine Mitglieder zugunsten der Gruppen: Bergbau, Chemie, Baugewerbe, Holz- und Schnitzstoffe, Nahrungs- und Genussmittel, sowie Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe usw.

Der Verlehrsverband verlor Mitglieder an die Gruppen: Bergbau, Hütten und Metall, Chemie, Holz- und Schnitzstoffe, Nahrungs- und Genussmittel, Textilindustrie usw.

Der Malerverband sähe seine Mitglieder nicht nur in den Bauergewerksbund, sondern auch noch in die Organisationsform der Hütten- und Metallindustrie, der Holz- und Schnitzstoffe, des Transports, Verkehrs und der öffentlichen Betriebe abwandern. Vielleicht kommen auch noch die graphischen Gewerbe und die künstlerischen Gewerbe hinzu.

Die Kupferschmiede hätten sich auf drei Verbände zu verteilen: auf Hütten und Metall, auf die Chemie und den Bergbau.

Um die Sattler, Tapezierer und Portefeuller reihen sich gar sieben Gruppen: Hütten und Metall, Baugewerbe, Holz- und Schnitzstoffe, Ledererzeugung und -verarbeitung, Chemie, graphische Gewerbe, Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe.

Die Böttcher seien künftig drei Verbänden anzugehören: der Chemie, Holz- und Schnitzstoffe, sowie Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Weiterhin hätten vor ihrer Verschmelzung noch Mitglieder an dritte Verbände abzugeben die Verbände der Gärtner, Lebensmittelarbeiter und Schuhmacher, wahrscheinlich auch die Steinarbeiter, Zimmerer und andere Verbände.

Am schlimmsten erginge es dem Verband der Maschinisten, der an alle Industrieverbände aufgeteilt würde, da der Organisationsplan eine Gruppe der Krafterzeugung nicht anerkennt. Ihr Schicksal teilen ebenfalls die Berufsfeuerwehrene, soweit es sich um Betriebsfeuerwehren handelt.

Kann angesichts solcher Folgen überhaupt noch von Zusammenschlüssen die Rede sein? Hier handelt es sich offensichtlich nicht um Verschmelzungsaktionen, sondern um Atomisierung und Neuaufbau der Gewerkschaften. Nahezu alles, was in jahrzehntelanger Entwicklung entstanden ist, sich eingelebt hat, als Organ lebt, soll zerschlagen, und aus den Heberbleiben sollen neue Gebilde künstlich geschaffen werden. Dieser Plan ist so ungeheuerlich, daß man sich wirklich über die Unterschriften wundern muß, die er trägt. Wahrscheinlich sind sich die Antragsteller selbst nicht der ungeheuerlichen Konsequenzen bewußt geworden, zu denen die Durchsetzung dieses Planes führen würde, ja führen muß. Glaubt man, Menschen, die seit Jahrzehnten mit ihrer Organisation ver wachsen sind, von Verband zu Verband hin und her schieben zu können, Mitgliedschaften, die von alters her in engstem Berufszusammenhange stehen, auseinanderreißen und nach Belieben mit fremden nun zusammenschließen zu können? Hofft man wirklich, daß dem Arbeiter der erlernte Beruf nichts, der zufällige Arbeitsplatz alles werden könne, daß der Maler in der Maschinenfabrik sich als Metallarbeiter, in der Möbelfabrik als Holzarbeiter, in der Wagenfabrik oder Bauhilfsfabrik als ein Fragezeichen fühlten werde? Und wo bleiben bei dem ewigen Arbeits- und Organisationswechsel die erworbenen Rechte des einzelnen? Kann man dem Mitglied eines Verbandes, das zehn- und mehrjährige Unterhaltungsansprüche auf Erwerbslosten, Invaliden- und sonstige Unterhaltungen erworben hat, zugunsten, diese ohne ausreichendes Äquivalent im Stiche zu lassen? Dabei sind Unterhaltungsansprüche nicht einmal das Ausschlaggebende; viel mehr wirkt bei vielen der Anspruch aus Arbeitsbeschaffung im erlernten Beruf, auf Berufsaufstieg und Erlangung gehobener Stellen auf der beruflichen Stufenleiter. Das alles kann doch nicht durch ein Organisationschema ausgelöscht, hinweggewischt werden. Es lebt im einzelnen weiter und bindet ihn an seine Berufsorganisation. Weiterhaupt ist es unsinnig, diese beruflichen Zusammenhänge der jeweiligen Betriebszugehörigkeit opfern zu wollen.

Schließlich bleibt bei den meisten der so auseinandergerissenen Verbände noch ein Rest übrig, der in keine der Industriegruppen des Organisationschemas hineinpassen wird, an dem keiner, als der Berufsverband allein, ein Interesse hat, und der demnach künftig vernachlässigt werden und dem Indifferenzismus anheimfallen wird. Meist sind es die Arbeiter des Kleinhandwerks in Kleinstädten und auf dem Lande, die Vereinzelt, für die der ertorene Beruf das einzige Band bildet, das sie mit der Arbeiterschaft verbindet. Vielfach handelt es sich bei diesen Kreisen um die Quellen der Berufsausbildung, um die Lehrlingszucht, die die Industrie und die großstädtischen Arbeitsmärkte mit Arbeitskräften versorgt. Der Berufsverband kann weitgehenden Einfluß auf diese Kreise ausüben, während der Industrieverband sich nicht um jeden einzelnen Beruf in seinen weitesten Verzweigungen kümmern kann. Diese Kreise betreffen aber mit ihrem Angebot den Arbeitsmarkt und drücken die Arbeitsbedingungen selbst des getrennten Arbeiters herab, wenn sie unorganisiert bleiben.

Für die einzelnen Gewerkschaften schafft der planmäßige Neuaufbau der Industrieverbände eine Reihe unlösbarer Probleme und damit Reibungen mit anderen Verbänden. Aber die größte Gefahr erwächst aus solchem Neuaufbau für den A.D.G.B. als Ganzes. Er zerreißt den Bund in zwei Lager, in das der Anwärter des Aufbaues und in das der Opfer des Aufbaues. Dabei gibt es zwischen beiden nicht einmal klare Grenzen, denn Auf- und Abbau gibt es hüben wie drüben. Daher wächst das Mißtrauen auf allen Seiten, und diese Mißstimmung richtet sich in erster Linie gegen den Bund, der zum Werkzeug der Vergewaltigung der andern gemacht werden soll. Denn anders als durch den Bund kann keiner der Neuaufbauer seine Ansprüche befriedigen. Nur durch

Kongressbeschlüsse glaubt man, die andern seinen Machtgelüsten unterordnen zu können. An sich kann der Bergarbeiter-, Bauergewerks- oder Metallarbeiterverband dem Fabrikarbeiter-, Maler- oder Maschinistenverband nichts befehlen. Nur über den Gewerkschaftskongress glaubt man diese seinem Willen dienstbar machen zu können. Aber vom A.D.G.B. erwarten die andern gerade ihren Schutz, denn dafür haben sie sich ihm angeschlossen, und ihr Anspruch auf Bundeschutz war sogar sachungsmäßig anerkannt. Will man es den bedrohten Gewerkschaften verargen, wenn sie ein Band, das sie nicht mehr schützt, sondern zu erwürgen trachtet, von sich werfen und dem Bund die Treue kündigen? Kann der Bund sich über das Selbstbestimmungsrecht einer Organisation hinwegsetzen? Die Erklärung des Fabrikarbeiterverbands vom 19. Juli 1922 in Frankfurt a. M., daß der Verband kein Interesse an der Mitgliedschaft zu einem Bunde habe, der einer der ältesten gewerkschaftlichen Organisationen den Boden für fernere gewerkschaftliche Tätigkeit untergraben wolle (vgl. Korrespondenzblatt, Jahrg. 1922, S. 479) und die Erklärung von 18 Verbänden in der Bundesausschussung vom 3. Juli d. J. (vgl. Gewerkschafts-Zeitung, 1925, S. 386), die sich vorbehalten wollten, die Voraussetzungen für ihre weitere Bundeszugehörigkeit nachzuprüfen, falls der Gewerkschaftskongress das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Verbände aufhebe, sind deutliche Hinweise dafür, wohin der Weg führen würde, den der Organisationsplan Dismann und Genossen ins Auge faßt. Er würde den Antragstellern wenig nützen, aber den A.D.G.B. unsehbar auseinanderreißen oder einer Zerfallsprobe unterwerfen, der dieser schwerlich gewachsen ist. Der Organisationsplan Dismann ist ein gefährliches Spiel mit dem Feuer im eigenen Hause, der der Gesamtorganisation der Gewerkschaften unübersehbaren Schaden zufügen wird. Das sollte jeder vernünftige Gewerkschaftler erkennen und von einer derartigen Kraftprobe absehen, ehe es zu spät ist. Der A.D.G.B. muß über der Organisationsfrage stehen. Er darf nicht zum Werkzeug der einen gegen die andere Richtung gemacht werden. Mit Mehrheitsbeschlüssen ist hier nichts zu machen, wo allein die Verständigung den Weg zum Fortschritt bahnt. Haben wir nicht schon genug an der Zerreißung der politischen Partei? Soll auch noch Brezche in die Einheit der Gewerkschaften gelegt werden? Das kann, das darf nicht die Aufgabe des Breslauer Gewerkschaftskongresses sein!

Wer sich in der Gewerkschaftsbewegung auskennt, dem kann auch nicht unbekannt geblieben sein, daß der organisatorische Zusammenhalt, den wir mühsam in den Berufsverbänden geschaffen hatten, schon im Rahmen der jetzt bestehenden Industrieverbände schwer aufrecht zu erhalten ist. Man hört gerade genug Klagen über die vielfach schon eingerissene Gleichgültigkeit in der größeren Organisation.

Die Führer der großen Verbände sind natürlich mit ihrem berühmten Weiblich über solche Kleinigkeiten hoch erhaben. Ihnen schwebt das Vorbild der Führer der kapitalistischen Wirtschaftszweige vor Augen. Hoffentlich macht man ihnen auf dem Gewerkschaftskongress genügend klar, daß die Gewerkschaften zu Experimenten nach dem Bilde, das Dismann und Genossen sich von der zukünftigen Entwicklung gemacht haben, zu schade sind.

Das neue Arbeitsgerichtsgejetz.

Mit Zustimmung des Reichsrats wurde der Entwurf des im Reichstag beschlossenen Arbeitsgerichtsgejetzes im Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 24. Juli 1925 veröffentlicht. Der Entwurf liegt dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vor.

Diese neue Behörde besteht aus dem Arbeitsgericht, dem Landesarbeitsgericht und dem Reichsarbeitsgericht. Diese Arbeitsgerichte erledigen alle

Arbeitsangelegenheiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Sie sind zuständig für Tarifstreitigkeiten und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis. Erfindungen resp. Streitigkeiten über solche, sowie Streitigkeiten mit Personen, die zu Schiffsbesatzungen gehören, sind ausgenommen.

Zuständig sind diese Gerichte auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit, ferner bei Streitigkeiten nach § 86, 87 des BRG., bei § 8, 18 und 19 der Landarbeitsordnung und dem § 99 des Reichsverforgungsgesetzes usw.

Durch Vereinbarung und durch Schiedsvertrag kann diese Arbeitsgerichtsbarkeit indes wieder ausgeschlossen werden, und zwar ganz oder auch nur teilweise.

Der Begriff des Arbeitnehmers wird wie folgt beschrieben: Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten. Helmgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen. Und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Marine sind keine Arbeitnehmer. Diese kommen mithin für diese Arbeitsgerichte nicht in Betracht.

Zu dem bisherigen Zustand in Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber kommt noch hinzu die Rechtsforderung aus Erfüllung des Tarifvertrages, also Schadenersatzklage. Die Parteien sind auch dann rechtsfähig, wenn sie die Rechte juristischer Personen nicht besitzen, also nach bürgerlichem Recht keine rechtsfähigen Vereine sind. Diesen Arbeitsgerichten liegt auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in Arbeitsfällen ob, die durch eine Anzahl von Vorschriften des Betriebsrätegesetzes über die Bestimmungen der Zuständigkeit von Betriebsvertretungen, Absehung von Betriebsvertretungen usw. im Gesetz vorgegeben resp. eingeführt wird.

Die gesamte Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegt der Verwaltung und Aufsicht der Justizverwaltung unter Mitwirkung der Sozialverwaltung, mit welcher sie sich ins Einvernehmen zu setzen hat. Im beiderseitigen Einvernehmen sollen auch die Vorsitzenden bestellt werden, diese sind in der Regel ordentliche Richter. Falls ausnahmsweise andere Personen hierzu bestellt werden, müssen sie die Befähigung zum Richteramt haben. Die früheren Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die nach Errichtung der Arbeitsgerichte wegfallen, bilden eine Ausnahme, wenn sie längere Amtsverfahrungen besitzen. Das soll bedeuten, sie können übernommen werden.

Die Beisitzer werden vom Präsidenten des Landgerichts für drei Jahre berufen, und zwar fungiert je einer aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen, welche entsprechende Vorschlagslisten aufstellen. Bei diesen Arbeitsgerichten werden Kammern für Arbeiter und auch solche für Angestellte errichtet. Nur wo es unzumutbar ist, kann eine einzige Kammer errichtet werden (in kleineren Orten). In größeren Städten können eventuell besondere Fachkammern für größere Arbeitnehmergruppen errichtet werden.

Die Form der Errichtung der Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichts soll uns hier weiter nicht beschäftigen; es mag der Hinweis genügen, daß auch bei diesen Berufungsinstanzen neben dem gelehrten Richter als Vorsitzenden Laienrichter als Beisitzer fungieren, die den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen auf Vorschlag der Organisation entnommen werden.

Als Rechtsbeistände dürfen vor den ersten Instanzen der Arbeitsgerichte gelehrte Rechtsanwälte nicht fungieren, falls sie nicht etwa als Angestellte oder Bevollmächtigte einer wirtschaftlichen Vereinigung der beiden Gruppen auftreten. Vor den nächsten Instanzen müssen sich jedoch die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Als Rechtsanwälte gelten dort aber auch Personen, die gewohnheitsmäßig Rechtsstreitigkeiten ihrer Vereinigung und deren Mitglieder führen.

Die Urteile der Arbeitsgerichte sind aber erst dann berufungsfähig, wenn das Streitobjekt den Betrag von 300 Mk. übersteigt. Streitigkeiten geringeren Wertes sind nur dann berufungsfähig, wenn der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist. Wenn z. B. ein Fall vorliegt, der zugleich für eine Anzahl anderer Streitigkeiten von Bedeutung sein würde. Dieses muß aber im Urteil ausgesprochen werden, auch soll darin vermerkt werden, in welcher Frist und in welcher Form diese anzubringen ist.

Im allgemeinen ist das Verfahren dasselbe wie vor den bisherigen Gewerbegerichten. Es werden

erst Einigungsversuche angestellt, führt dies nicht zum Ziel, soll möglichst in erster Instanz ein klares Urteil den Sachverhalt entscheiden.

Es wird auch eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Streitobjektes richtet. Bis zu 20 Reichsmark 1 Mk. Bis 60 Reichsmark 2 Mk., bis 100 Reichsmark 3 Mk. und dann für jedes angefangene Hundert Mark je 3 Reichsmark bis höchstens 1000 Reichsmark. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben, auch Schreibegebühren werden nicht berechnet. Wenn ein Versäumnisurteil gefällt oder die Klage zurückgenommen wird, dann wird nur die Hälfte der Gebührensätze erhoben. In den Fällen des § 2 Absatz 5, die sich auf die entsprechenden Paragraphen des Betriebsrätegesetzes beziehen, werden keine Gebühren erhoben.

Die Beisitzer müssen die üblichen Qualifikationen, bürgerliche Ehrenrechte, Alter von 24 Jahren usw. besitzen. Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder durch andere ehrenamtliche Tätigkeit, Krankheit oder Gebrechen behindert ist, kann die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.

Beisitzer der Landesarbeitsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und Beisitzer der Reichsarbeitsgerichte müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Klage vor dem Arbeitsgericht ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen. An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreites auch ohne Ladung vor dem UG. erscheinen. Dann wird die Klage sofort mündlich erhoben. Bleibt der Fall jedoch strittig, muß ein Protokoll angefertigt werden. Im allgemeinen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist am Sitz des UG. mindestens 24 Stunden.

Zeugeneidliche Vernehmungen und die Aufklärung von Parteien sind im Güteverfahren nicht statthaft. Die gültige Beilegung des Streitfalles versucht der Vorsitzende des UG. zunächst allein, sie ist aber auch während des ganzen Verfahrens anzustreben.

Die in den letzten Jahren üblich gewordene Praxis der Tariffschiedsinstanzen sind in diesen Gesetzentwurf übernommen. Dieses regeln die §§ 89-105, danach können entsprechend der bisherigen Praxis Vereinbarungen getroffen werden, daß die Entscheidung über Arbeitsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Diese Vereinbarungen können von einzelnen Personen geschlossen werden wie auch von Tarifkontrahenten mit Wirkung für die Einzelpersonen, die den Tarifverträgen unterstehen. Diese vereinbarten Schiedsgerichte sind grundsätzlich paritätisch besetzt, weiteres muß in der Vereinbarung festgelegt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Arbeitsgerichtsgesetzes treten zugleich außer Kraft: 1. Das Gewerbegerichtsgesetz. 2. Das Kaufmannsgerichtsgesetz. 3. § 81a Nr. 4, 81b Abs. 1 Nr. 4; § 83 Absatz 2 Nr. 11; die §§ 91, 91a, 91b und § 93 Absatz 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung. 4. Der Artikel II der Verordnungsung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1043). 5. Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1191).

Man kann vom Arbeitnehmerstandpunkt diesem Arbeitsgerichtsgesetz wenig Vertrauen entgegenbringen. Man gewinnt trotz der scheinbar so gut gewählten Parität zwischen der Vertretung der Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) den Eindruck, als wenn die Machtposition der Unternehmer im Wirtschaftsprozess auch in der Gerichtsbarkeit der UG. ungehemmt zum Ausfluß gelangen kann.

In der ersten Instanz sollen Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nicht zugelassen werden. Die juristisch geschulten Syndikats als Vertreter resp. Bevollmächtigte der Unternehmer dürfen jedoch ihre Auftraggeber vertreten. Dieses bedeutet ein Uebergewicht geschulter Kraft in geistiger und juristischer Hinsicht, welches nur durch gleichwertige Arbeitnehmer ausgeglichen werden kann.

Auch die juristische Form des Arbeitsgerichtsgesetzes ist dazu angetan, schwere Besorgnisse in uns wachzurufen. Der Inhalt läßt der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Gesetzes durch die Justizbehörden ziemlich Spielraum und es wird großer Aufmerksamkeit seitens der Vertreter der Arbeiter bedürfen, damit die Bestimmungen nicht zum Schaden derselben angewendet werden. Im allgemeinen freilich wird die Praxis der bisherigen Beisitzer an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten einen wesentlichen Ausgleichsfaktor bei der Bildung dieser Arbeitsgerichte bilden. Die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht jedoch sind auch für diese Neuand. Man darf auf die angeklagte ausführliche Begründung des Gesetzentwurfes gespannt sein.

Wesen und Formen der industriellen Konzentration*).

Das Hauptkennzeichen nachkrieglicher kapitalistischer Wirtschaftsweise ist unzweifelhaft die Zusammenschlußbewegung der Industrie. Namentlich in Deutschland hat diese Bewegung eine Entwicklung genommen, für die es in der Entwicklung aller Staaten kein Beispiel gibt. Kein Teil der deutschen Wirtschaft konnte sich dieser Bewegung entziehen. Es dürfte heute wohl kein größeres Volk in Deutschland geben, das nicht in irgendeiner Beziehung von einer der industriellen Konzentrationsarten erfaßt worden wäre. Der Zweck dieser industriellen Zusammenschlußbewegung ist verschiedener Art. Einmal die Produktion rationaler zu gestalten; dann die Konkurrenz auszufechten, dann den Markt auszuweiten, die Rente des investierten Kapitals zu sichern und höher zu schrauben. Dann aber auch zur Festigung der persönlichen und politischen Macht der Wirtschaft bzw. des Unternehmertums. Aus diesen Gründen ist auch die Zusammenschlußbewegung noch keineswegs zum Abschluß gekommen, sondern unterliegt weiter fortgesetzten Veränderungen. Um diese fortgesetzten Veränderungen der Formen der wirtschaftlichen Konzentration zu verstehen, ist es notwendig, sich einmal einen Überblick über die Zweckbestimmungen der Hauptarten der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung zu verschaffen.

Die Funktionen der Kartelle und Syndikate erfüllen folgende Aufgaben: die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen zu regeln, die Absatzgebiete unter die einzelnen Kartellmitglieder aufzuteilen, die Produktion auszuweiten (z. B. daß ein Teil der Kartellmitglieder nur Kraftwagen, ein anderer nur Personwagen, ein dritter nur Werkzeugmaschinen usw. herstellt), gemeinsamer Absatz der Erzeugnisse, gemeinsame Regelung des Exports, Vorteile bietet auch der gemeinsame Einkauf von Rohstoffen, gemeinsame Kreditbeschaffung macht wieder weniger Schwierigkeiten als dem einzelnen Unternehmer. Innerhalb des Kartells und Syndikats verbleibt dem einzelnen Unternehmer noch die selbständige Willensbestimmung. Der Vorteil der im Kartell und Syndikat organisierten Industrie liegt vor allem in der Ausnutzung und der Anpassung der Konjunktur. Bei steigender Konjunktur in schnellem Höherstreben der Preise, bei sinkender Konjunktur im Hochhalten oder nur langsamem Abbau der Preise. Kartelle und Syndikate sind diejenigen industriellen Konzentrationsformen, die auf den schwächsten Füßen innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung stehen; denn ein Kartell oder Syndikat ist nur lebensfähig, wenn möglichst alle Unternehmer eines kartellierten Produktionszweiges ihnen angehört. Nur einige wenige leistungsfähige Betriebe, die in der Lage sind, die Kartellpreise zu unterbieten, sind notwendig, und das Kartell wird geprengt und kommt zur Auflösung. Namentlich bei sinkender Konjunktur ist diese Möglichkeit leicht gegeben, da die leistungsfähigen Betriebe dann außerhalb des Kartells auch bei sinkenden Preisen höhere Profite erzielen können als mit Kartellbindungen. Die niedergehende Konjunktur ist auch die Zeit, wo die schwachen und unrentabel arbeitenden Betriebe ihr Eigenleben einbüßen. Sie werden von den kapitalstärkeren Werken aufgekauft, oder sie werden gezwungen, sich zu fusionieren.

Die Fusion ist in vielen Fällen die Folge der Zusammenarbeit in den Kartellen und Syndikaten. Wir haben schon angedeutet, daß sehr oft die niedergehende Konjunktur die Zeit der Fusionen ist. Fusion ist der Zusammenschluß mehrerer gleichstufiger Werke innerhalb eines Produktionszweiges, indem in der Regel ein kapitalschwaches Werk entweder freiwillig oder auf dem Wege über die Börse (durch Verkauf der Aktien) in ein anderes aufgeht. Außer dieser horizontalen Konzentration kann die Entwicklung aber auch so verlaufen, daß das zu fusionierende Werk auch in eine vertikale Konzentration (einer Vereinigung vom Rohstoff zum Fertigfabrikat) aufgeht.

Bleibt das Wesen des Kartells und Syndikats hauptsächlich in der Sicherung und Höherhaltung der Profite, so ist die Herabdrückung der Selbstkosten das Wesen einer anderen Zusammenschlußart, des Konzerns. Der Konzern bildet einen Ring um eine große Zahl Werke in einer Produktionsstufe. Zweck: Herabdrückung der Produktionskosten. Dieser Zweck wird erreicht: 1. durch gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe, hier können aber Erfolge nur erzielt werden, wenn die betreffenden Rohstoffe nicht kartelliert sind; 2. durch Arbeitsteilung von Werk zu Werk und damit verbundene Normung und Typisierung, so daß jedes Werk möglichst nur eine Serie oder Lappe eines betreffenden Artikels herstellt; 3. durch gemein-

* Wir entnehmen diesen instruktiven Artikel, der einen Einblick in die Macht des Privatkapitals und seiner Konzentration gewährt, dem „Proletarier“, dem Organ des Fabrikarbeiterverbandes.

UNSERE JUGEND

Welt und Ich.

Im großen ungeheuren Ozean
Blitzt du, der Tropfen, dich in dich verfließen?
So wirst du nie zur Welt zusammenschließen,
Wie dich auch Fluten schütten und Ozeane!

Nein! Öffne deine innersten Organe
Und mische dich im Leiden und Genießen
Mit allen Strömen, die vorüberfließen:
Dann dienst du dir und dienst dem höchsten Plane.

Und fürchte nicht, so in die Welt versunken,
Dich selbst und dein Irreignes zu verlieren:
Der Weg zu dir führt eben durch das Ganze!

Erst wenn du kühn von jedem Wein getrunken,
Wirst du die Kraft im tiefsten Innern spüren,
Die jedem Sturm zu stehn vermag im Tanze!
Friedrich Hebbel.

Die Freizeit der erwerbstätigen Jugendlichen.

Durch den Ausschuss der deutschen Jugendverbände sind die alten gewerkschaftlichen Forderungen nach ausreichendem Jugendschutz und Gewährung von bezahltem Sommerurlaub zu einer Forderung aller deutschen Jugendverbände gemacht worden. Um für diese Fragen die Öffentlichkeit mehr als bisher zu interessieren, hat der Ausschuss der deutschen Jugendverbände zum 6. und 7. Oktober d. J. eine öffentliche

gemeinen Verkauf und Ausschaltung von Reklamespesen; und 4. durch intensivere Ausnutzung des investierten Kapitals.

Dieser horizontale Zusammenschluss schlägt sehr bald in den vertikalen Zusammenschluss, den Vertikaltrust, um. Der Grundgedanke beim Vertikaltrust ist ebenfalls das Herabdrücken der Herstellungskosten. Nur geschieht dies in viel vollkommenerer Form als beim Zusammenschluss horizontaler Art, dem Konzern. Beim Vertikaltrust läuft die Produktion vom Rohstoff (z. B. Kohle, Erz) bis zum feinsten Fertigfabrikat, einschließlich des Transports, in einer Hand. Die Vorteile gegenüber anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind bedeutende. Mit verhältnismäßig geringem Kapitalaufwand wird hier durch viele Produktionsstufen der gesamte Produktionsprozess von einer Stelle durchgeführt. Jede Produktionsstufe hat ohne weiteres einen festen Abnehmer in der nächsthöheren Produktionsstufe. Man denke an die Kombination Kohle-Erz, Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk, Maschinenfabrik, Verkaufssyndikat. Die Gewinne aus allen diesen Produktionsstufen fließen ohne jede Störung an nur eine Stelle. Es ist unaussprechlich, daß an solcher Stelle auch eine ungeheure politische und wirtschaftliche Macht sich aufbauen muß. Und weitere Wachstumsentwicklung, wenn die wenigen Vertikaltrust-Endstellen sich wieder in Interessengemeinschaften zusammenfinden.

Wir haben versucht, eine kurze knappe Darstellung der hauptsächlichsten Arten der wirtschaftlichen Zusammenschlußbewegung zu geben, und versucht, den Wirkungsbereich dieser Arten abzugrenzen. Aber es ist noch zu berücksichtigen, daß die Arten vielfach wieder ineinander verwebt und verflochten sind. So läuft die horizontale und vertikale Verflechtung vielfach ineinander. Die Kartelle und Syndikate, die hauptsächlich dem Verkauf und der Preisgestaltung dienen, durchweben die Konzerne und Trusts. In vielfacher Weise bedingt der Vertikaltrust wieder in einem Verkaufssyndikat und Preisyndikat, um so, losgelöst von der Sorge des Verkaufs, sich ungehindert der reinen Produktion widmen zu können.

Die ganze wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung zeugt von der Anpassungsfähigkeit kapitalistischer Systeme. Die alte Theorie des liberalen Kapitalismus, daß die Einzelpersonlichkeit und das individuelle Denken und Handeln das wichtigste im wirtschaftlichen System sei, ist durch die wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung vollständig aufgebrochen. Aber der Schluss, daß durch diese Entwicklung das Unternehmertum vielleicht auf dem Wege zur Gemeinschaftsgestaltung sich bewege, wäre doch zu früh. Vorkünftig dient die wirtschaftliche Zusammenschlußbewegung zum größten Teile der Macht- und Kraftentfaltung der einzelnen Industriekapitäne wie der Unternehmertumsklasse. Denn das Sozialprinzip, daß die Bewegung der Arbeiter ist, ist bei der industriellen Konzentration vollständig ausgeschaltet. Die industrielle Konzentration läuft nicht in der Richtung eines sozialen Gemeinschaftsprinzips, sondern ist in

Tagung nach Kassel einberufen, die gründlich zu dem Gesamtproblem Stellung nehmen soll. Das aufgestellte vorläufige Programm sieht vor, daß nach einer Begründung der Urlaubs- und Arbeitszeitforderungen von einem Arzt der Gesundheitszustand der erwerbstätigen Jugend beleuchtet werden soll. Danach wird die heutige Berufsarbeit in ihrer pädagogischen und psychologischen Bedeutung für die Jugend betrachtet werden, während ein weiteres Referat die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Forderungen behandeln wird. Zum Schluss wird zur Erörterung kommen, auf welche Weise die Jugend ihre freie Zeit verwendet und wie diese Verwendung gefördert wird und noch gefördert werden kann durch die Jugendvereine, durch Stadt und Gemeinden.

Es sollen zu dieser Tagung außer den Jugendvereinen Vertreter der Parlamente, der Behörden und der wichtigsten Organisationen geladen werden.

Die jugendlichen Mitglieder der Gewerkschaften.

Die gewerkschaftliche Jugendkonferenz in Hamburg gab dem Jugendsekretariat des ADGB, Anlaf, im Juli d. J. den Stand der gewerkschaftlichen Erziehung der Jugend erneut festzustellen. Es ergab sich, daß 23 Verbände 252.866 Mitglieder unter 18 Jahren organisiert hatten. 13 Verbände hatten keine Angaben gemacht, doch kann nach früheren Feststellungen geschlossen werden, daß diese mindestens 15.000 Jugendliche umfassen, so daß im ganzen über

267.000 organisiert sind. Die höchsten Zahlen weisen auf: die Metallarbeiter mit 67.504, die Fabrikarbeiter mit 67.000, die Textilarbeiter mit 25.000, die Holzarbeiter mit 23.000 und der Bauergewerksbund mit 10.596 Jugendlichen. Betrachtet man das Verhältnis der Zahl der organisierten Jugendlichen zu den Erwachsenen, so ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Von der Gesamtmitgliedschaft waren Jugendliche im Fabrikarbeiter-Verband 20,5 Proz.; im Buchbinder-Verband 12,4 Proz., bei den Lithographen 11 Proz.; bei den Dachdeckern 10,4 Proz.; bei den Sattlern 9,9 Proz. und bei den Buchdruckern 9,7 Proz. Im Metallarbeiter-Verband sind die Jugendlichen 9,4 Proz. im Textilarbeiter-Verband 7,6 Proz., im Holzarbeiter-Verband 7,2 Proz. der Gesamtstärke. Man kann aus diesen Zahlen nicht ohne weiteres auf gute oder schlechte Organisationsverhältnisse schließen, denn der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliedschaft ist in den verschiedenen Industriezweigen sehr unterschiedlich. So haben die Lederarbeiter unter ihren Mitgliedern nur 5,2 Proz. Jugendliche (2128) und doch können sie berichten, daß nur 262 unorganisierte Jugendliche in ihrem Gewerbe vorhanden sind.

Diese Jugendlichen werden von ihren Verbänden in mehr als 1200 besonderen Jugendabteilungen zusammengefaßt, die berufliche und allgemeine Bildungsarbeit, aber auch Sport, Spiel, Wandern und Geseelligkeit pflegen. Zehn Gewerkschaften geben besondere Jugendzeitschriften heraus; die durch die Inflation erzwungenen Einschränkungen konnten im letzten Jahre bereits wieder ausgeglichen werden.

seiner Geistigkeit noch eine Etappe zurück und ist erst beim egoistischen Klassenfortschritt angekommen. Nichtsdestoweniger kann die industrielle Konzentration doch zu einer wichtigen Vorstufe sozialistischer Gemeinschaftsarbeit werden.

Stand der Löhne Ende Juli 1925.

Lederwarenindustrie (Tarifmindestlohn des Facharbeiters über 23 Jahre).

Lohnbezirke: Hamburg-Bremen 85, Berlin 82, Leipzig-Weißhagen 80, München 80, Stuttgart-Württemberg 80, Magdeburg 78, Erfurt-Thüringen 76, Nürnberg-Nordbayern 75, Ostbair.-Frankfurt 75, Rheinland-Westfalen 75, Dresden-Ostschlesien 74, Hannover 73 Pf. pro Stunde.

Lederwarenindustrie (Tariflohn des Facharbeiters über 22 Jahre).

Lohnort oder Lohnbezirk: Berlin 93, Frankfurt a. M. 90, Hamburg 89, Nürnberg-Fürth 87, Stuttgart 87, Bremen 82, Asperg, Ehlingen, Gien, Göttingen, Pfullingen, Reutlingen, Schorndorf, Ulm a. d. D. 82, München-Augsburg 88, Magdeburg 78, Erfurt 77, Hannover 76, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Mülheim-Anhr, Essen, Bochum, Dortmund 76 (außerdem Sozialzulage für Frau und Kind je 2 Pf. pro Stunde), Bezirk RW-Frau und Kind je 2 Pf. pro Stunde, Dresden, Leipzig, Plauen, Gruppe 75, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Pöschappel, Zwissau 74, Weimar 73, Aachen 70, Wilschheim 68, Reichendorf 66,5, Altmittweida, Bischofsverda, Frankenberg, Glauchau, Meifen, Mittweida, Niederschlema, Riesa, Seifenhersdorf, Werda, Wurzen und Zittau 66,2, Breslau, Wiegitz 63 Pf. pro Stunde.

Handwerkssaffler (Mindestlohn des Facharbeiters über 23 Jahre).

Lohnbezirke: Frankfurt a. M. 95, Lübeck 90, Hamburg 87, Berlin 82, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zwissau 82, Bremen 80, Annaberg, Aue, Baugen, Borna, Burgstädt, Döbeln, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Marienberg, Neustadt, Riesa, Rochlitz, Crimmitschau, Falkenstein, Freiberg, Glauchau, Meerane, Meifen, Dörsnitz, Pirna, Radeberg, Reichenbach, Werda, Wurzen, Zittau 79, Magdeburg 78, Bischofsverda, Großhain, Hämdein, Ramenz, Wbbau, Kossen, Dshah, Röhwein, Schopau 76, Bernau, Eberswalde, Lindenwalde, Dranienburg, Rathenow, Strausberg, Wittenberge 70 Pf. pro Stunde.

Fahrzeug-Industrie (Tariflohn der ältesten Facharbeitergruppe).

Lohnorte: Düsseldorf 105, Köln a. Rh. 102, Lübeck 100, Rannheim (Altford) 97-103, Rüsselsheim (Altford) 97, Hamburg 95-96, Berlin 95, Baugen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zwissau 91, Hannover 85-88, Glauchau, Meerane, Reichenbach, Riesa, Zittau 85,5, Stuttgart 85 (Altford 102), Bremen 85, Helmstedt 85, Döbeln, Froberg, Goltkeuba, Großenhain, Kameß, Limbach, Neustadt, Pegau, Rochlitz, Wurzen 82, Koburg 81,

Hiltshelm 80, Delmenhorst 73, Heilbronn-Weinsberg 70 Pf. pro Stunde.

Tapezierer-Gewerbe (Tarif- und Mindestlöhne der ältesten Facharbeitergruppe, in Klammern Lohn der Näherinnen).

Lohnorte: Köln-Bonn a. Rh. 110 (83), Hamburg 106 (68), Düsseldorf 105, Spezialarbeiter 115 (73-93), Frankfurt a. M. 102 (66), Berlin 100 (73), ab 1. August 105 (77), Duisburg 100 (61), Essen 100 (62), Elmshorn 100, Elberfeld-Barmen, Kemscheid, Solingen, Wermelskirchen 95 (Besahlgte 107) (73), München 95 (67), Waggelburg 95 (65), Hannover 95 (58), Stuttgart (Annungsbetriebe) 95 (76), Wiesbaden 93 (61), Leipzig 92 (62), Mannheim-Ludwigshafen 91 (67), Ehlingen, Feuerbach, Friedrichshafen, Freudenstadt, Göttingen, Gmünd, Heilbronn, Heilbronn, Ludwigsburg, Mergentheim, Ravensburg, Reutlingen, Schramberg, Tübingen, Ulm a. d. D., Widdah, Jüssenhausen (Tapezierer- und Sattlerhandwerksbetriebe) 91, Augsburg 90, Chemnitz 90 (64), Lübeck 90, Nürnberg-Fürth 90 (60), Stettin 90 (55), Hamm i. W. 89, Darmstadt 88, Mainz 88, Neumünster 88, Schwerin 87 (45), Stuttgart (Möbelfabriken) 86 plus 5 Proz. (63), Bremen-Delmenhorst 86 (62), Dresden 86 (58), Wurzen 86, Durlach, Freiburg i. Br., Heidelberg mit Kirchheim, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Pforzheim, Schweigingen, Säckingen 86 (63), Braunschweig 85 (45), Dortmund 85 (Spezialarbeiter 100), Dülken-Bieren 85, Eisenach 85, Lüneburg 85, Oldenburg 85, Oberhausen i. Rhld. 85, Kiel 84, Baden-Baden, Baden-Dos, Bruchsal, Gottmadingen, Hattingen, Hehl, Kadoßzell, Kostatt, Singen, Weinheim 83, Helmstedt 81, Dessau 80, Halle 80 (56), Herford 80, Iphoe 80, Kassel 80, Regensburg 80, Stargard 80, Stralsund 80, Wilhelmshaven 80, Ostflasse 4 des Badischen Landestarfs, 20 Orte (siehe Tarifvertrag) 79, Fienburg 78, Königsberg, Weimar 78, Bielefeld, Erfurt, Gotha, Nordhausen 77, Oera-Neuf, Hiltshelm 76, Künberg 75 (Selbständige 85), Baugen 75, Breslau 75 (53), Güstrow 75, Kreuznach 75, Rostock 75, Krakow 75, Pardsim 73, Helmstedt, Kaiserslautern, Plegnitz 72, Allenstein, Rotibus, Riffingen, Plauen 70 Pf. pro Stunde.

Verschiedene Branchen. Berlin, Binoleumleger, Teppichleger 180; Berlin, Zelte- und Pläneffalter 115 (weibliche 75-86) Pf. pro Stunde.

Neuabschlüsse von Tarifverträgen.

Tapezierergewerbe:

Frankfurt a. M. Mit dem Möbelschneiderverband wurde ein Vertrag, gültig ab 1. Mai 1925 bis 15. Februar 1926, abgeschlossen, der alle Betriebe der Tapezierer-, Polsterer- und Dekorationsbranche von Groß-Frankfurt erfasst. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und ist dieselbe so einzurichten, daß Sonnabend spätestens 2 Uhr Arbeitschluss ist. Ueberstunden, nur in dringenden Fällen zulässig, werden mit 25 bis 50 Proz. Aufschlag vergütet. Die Festlegung der Löhne erfolgt durch besondere Ab-

kommen. Akkordarbeit ist, wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben und die Arbeiter daran interessiert sind, zulässig. Für Arbeiten außer der Werkstatt am Orte, die länger als 4 Stunden dauern, werden 8 Proz. Zuschlag zum Lohn bezahlt. Für Arbeiten in den Vororten wird neben dem Fahrgeld ein täglicher Zuschlag von 1,30 M. bezahlt. Auch der Montageschlag bei Uebernachten ist geregelt. Jeder Gehilfe mit eigenem Werkzeug erhält vierteljährlich eine Entschädigung von 4 M. Ferien werden nach halbjähriger Beschäftigung 3, steigend bis nach fünfjähriger Beschäftigung auf 7 Arbeitstage gewährt. Arbeitsvermittlung durch das Städtische Arbeitsamt. Umschauende dürfen nicht eingestellt werden. Die Schlichtungskommission besteht aus je 3 Mann der beiden Tarifparteien. Mit der Zwangsinnung wurde ab 1. Juni 1925 bis 31. Mai 1926 inhaltlich derselbe Vertrag, mit wenigen Abweichungen, abgeschlossen.

Düsseldorf. Mit der Firma Sommer, Ledermöbelwerkstätte, wurde ab 1. Mai 1925 ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag entspricht in den wesentlichen Punkten, Arbeitszeit 46 Stunden, Ferien 3 bis 12 Tage, dem bereits seit Jahren bestehenden allgemeinen Düsseldorf Tarif für das Tapezierergewerbe. Für die Flachstuhlpolstererei sind die Verhältnisse mehr nach den für Holzarbeiter maßgebenden Tarifvertragsrichtlinien geregelt. Außerdem regelt der Vertrag die im Betrieb sich ergebenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in eingehender Weise.

Kiel. Mit dem Arbeitgeberverband wurde ab 15. Mai 1925 ein Vertrag mit der 48stündigen Arbeitszeit abgeschlossen. Zuschlag für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt. Ferien nach halbjähriger Tätigkeit 3, nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 6 Arbeitstage. Der § 618 des BGB. findet infolgedessen Anwendung, daß bei unvorhergesehenen Fällen nach einjähriger Tätigkeit 3 Tage, nach zweijähriger Tätigkeit 6 Tage als eine nicht erhebliche Zeit gelten.

Magdeburg. Mit der Zwangsinnung ist ab 1. April 1925 ein Vertrag vereinbart, der die 48-Stundenwoche enthält. Die Ueberstundenzuschläge sind geregelt. Ferien 3 bis 6 Arbeitstage. Der Schiedspruch vom 12. März 1925 über den Manteltarif wird von den Parteien anerkannt. Die Löhne sind bis 1. September 1925 festgesetzt.

Wilhelmshaven-Rüstringen. Mit den dortigen Arbeitgebern wurde durch Vertrag, der am 15. Juni getätigt wurde, die 48stündige Arbeitszeit vereinbart. Ueberstundenzuschläge 25-50 Proz. Ferien 3 Tage. Vertrag läuft bis 31. März 1926. Die Löhne werden extra vereinbart.

Württemberg. Am 17. April 1925 wurde für den gesamten Freistaat für alle Handwerksbetriebe in denen Polster-, Sattler-, Tapezierer- und Dekorationsarbeiten hergestellt werden, ein Tarifvertrag abgeschlossen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Die Löhne werden jeweilig durch besondere Lohnabkommen geregelt. Der Lohnschlüssel teilt die Orte in 4 Klassen ein. Der Mindestlohn beträgt in Ortsklasse 1 gleich 100 Proz., Ortsklasse 2 gleich 96 Proz., Ortsklasse 3 gleich 92 Proz., Ortsklasse 4 gleich 82 Proz. Der Mindestlohn der Gehilfen über 22 Jahre gleich 100 Proz., von 20 bis 22 Jahren gleich 90 Proz., von 18-20 Jahren gleich 78 Proz. Näherinnen erhalten, wenn über 22 Jahre alt, 80 Proz., von 20-22 Jahren 72 Proz., von 18-20 Jahren 55 Proz. vom jeweiligen Mindestlohn der über 22 Jahre alten Gehilfen. Akkordarbeit ist zulässig, jedoch Ausschlagen der Akkordpreislisten nach Zustimmung der Akkordkommission und Betriebsleitung Bedingung. Alle Preise sind auf dem vertraglichen Mindestlohn aufgebaut und müssen so bemessen sein, um bei durchschnittlicher Leistung 25 Proz. Mehrerdienst erzielen zu können. Arbeiterinnen erhalten den gleichen Akkordlohn. Mindestlohn bleibt garantiert. Der Zuschlag für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ist geregelt. Ueberstunden nur in dringenden Fällen. Bei auswärtigen Arbeiten werden ohne Uebernachten 40 Proz. mit Uebernachten 70 Proz. von dem jeweiligen Mindestlohn des 22jährigen Facharbeiters bezahlt. Für Arbeiten innerhalb einer Entfernung von 15 km ab Ausgangsort ohne Uebernachten, desgl. für Arbeiten, die von Stuttgart aus in Vororten ausgeführt werden, sind 15 Proz. Zuschlag zu zahlen. Alle Beschäftigten über 18 Jahre erhalten Ferien, und zwar nach einjähriger Tätigkeit 3 Tage, steigend nach fünfjähriger Beschäftigung bis 8 Arbeitstage. Arbeitsvermittlung durch den zuständigen kommunalen Arbeitsnachweis. Bessere Bedingungen dürfen nicht verschlechtert werden. Einzelabmachungen sind unzulässig. Beide Parteien treten für die Verbindlichkeitsklärung des Tarifes ein. Das Schlichtungswesen ist geordnet. Das Tarifamt ist in Stuttgart und entscheidet in Streitfällen endgültig. Der Vertrag gilt zunächst bis 15. März 1926. — f. g. —

Warnung in letzter Stunde.

Die Gewerkschaftsvorstände richteten an den Reichstanzler eine dringende Eingabe, in welcher sie ihren Protest gegen die schweren wirtschaftlichen Folgen zum Ausdruck bringen, welche eintreten müssen, wenn die Zollpolitik des Reichstags von der Regierung sanktioniert wird. Die Verbände unterbreiteten gleichzeitig einen Vorschlag, wie die Schwierigkeiten gehoben werden können, in welcher sich die Landwirtschaft befindet. Industriezölle und Einfuhrverbote, welche die Produktionsmittel der Landwirte verteuern, sind aufzuheben oder doch schnellstens abzubauen. Gleichzeitig wären der Landwirtschaft die Grenzen zu öffnen zur Ausfuhr ihrer Erzeugnisse.

Die landwirtschaftliche Produktion müsse systematisch gefördert werden durch Verbesserung des Untergrundwesens, durch Kreditgewährung, Förderung des Genossenschaftswesens. Die Pächter müssen vor Ausbeutung geschützt und die unnatürlich vergrößerte Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen abgebaut werden.

Die bestehende Zollfreiheit für Lebensmittel solle zunächst um ein weiteres Jahr verlängert werden. Es heißt in dieser Eingabe zum Schluß: Der Versuch, diese Zollpläne auf Grund der politischen Machtverhältnisse dennoch durchzuführen, würde daher nichts anderes darstellen als einen Mißbrauch der Staatsmacht, um politischen Parteizwecken zu dienen und einflußreichen Wirtschaftsklassen Sondergewinne zuzuwenden. Das würde schärfste Abwehrmaßnahmen der betroffenen Volksschichten hervorrufen, was wiederum für das wirtschaftliche und politische Leben von verhängnisvollen Folgen sein müßte. Die Spitzenverbände hielten es deshalb für ihre Pflicht, nochmals in letzter Stunde vor dem Betreten dieses Weges zu warnen.

Nun, betreten ist der Weg längst, er ist schon bis zum Ende zurückgelegt, und es ist, soweit wir die Rechtsparteien kennen, ausgeschlossen, daß diese Warnung in letzter Stunde bei ihnen etwas fruchtet. Wir stehen somit unmittelbar vor großen und schweren Entscheidungen!

Aus unserer Berufskreisen.

Das „Offenbacher Mitteilungsblatt“ schreibt in einem Artikel „Wie wieder Krieg!“ am Schluß: Krieg dem Kriege! muß die Parole des deutschen Proletariats sein, und es muß seine Führer zwingen, diesen heiligen Krieg des Proletariats gegen den imperialistischen Krieg der Bourgeoisie vorzubereiten. Er muß Garantien schaffen, daß im entscheidenden Augenblick der Bourgeoisie die proletarischen Hilfstruppen für die Durchführung ihrer Pläne fehlen. Von diesem Geist befeelt, müssen unsere Antikriegs- und Antirassistungen getragen sein. Zu Tausenden und Millionen müssen die Proletariermassen auf die Straßen gehen und in das hilflose Geäst der Passagierflotte aller Couleure — Wie wieder Krieg! muß das harte, kampfbereite proletarische Lösungswort dringen: Krieg dem Kriege!

Als wir diese Sätze lasen, fiel uns unwillkürlich jenes Wort von Goethe ein: „Man meint, wenn man nur Worte hört, muß sich dabei doch auch etwas denken lassen. Freilich, wo Begriffe fehlen, da stellt wohl auch zur rechten Zeit ein Wort sich ein.“

Wilhelm Berker aus Offenbach ist mit der Arbeiterdelegation in Rußland. Ueber die Studien in Leningrad schreibt er an Heinrich Galm unter anderem: Die Delegation lehne es ab, irgendwelche Berichte kritischer Art zu geben. Er berichtet aber, daß die Delegation von Tausenden von Menschen mit Hurraufen und Musik empfangen wurden, Filmer waren auch da! Wir prüfen seit gestern und heute die Fotulomente. Wir sind in 5 Kommissionen eingeteilt: 1. politische, 2. Kultur, 3. Gewerkschaften, 4. Industrie (Wirtschaft), 5. Sowjet. Ich bin in der 4. (Industrie), eine sehr wenig dankbare Kommission. Wir hatten heute eine langwierige Sitzung im Bureau des roten Direktors, wo alles auf die kleinsten Einzelheiten geprüft wurde. Die Sitzung dauerte mit kleiner Unterbrechung von morgens 10 bis abends 1/9 Uhr.

Weiter heißt es: Wir sind hier in Leningrad vollständig frei und ungebunden. Wir können sprechen, mit wem wir wollen.

Und doch von 10 Uhr morgens bis 1/9 Uhr abends Instruktion beim roten Direktor? Und kritische Berichte werden nicht gegeben, heiliger Graf Drinbur!

Anschließend wird ein Brief veröffentlicht des Inhalts, daß Wilhelm Berker aus der SPD. Offenbachs ausgeschlossen werde, weil er als Delegierter nach Rußland vorgezogen sei. Mit der Annahme dieses Mandats habe er die Mitgliedschaft in der Partei verwirft.

Lohnbewegungen und Streiks.

Im eigenen Interesse werden die Kollegen ersucht, vor Arbeitsannahme an anderen Orten sich erst bei der betreffenden Ortsverwaltung über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen.

Die Sattler der Dreihöfischen Werte in Königsberg, Allenstein, Elbing und Insterburg stehen im Streit.

In Brandenburg sind infolge der Ausperrung bei Reichstein 180 Kollegen und in Wilmarsau ist ebenfalls eine Anzahl Kollegen durch den Konflikt in der Metallindustrie betroffen.

Hamburg. Bei Gienapp A.-G. wegen Nichtanerkennen des Schiedspruchs Streit.

Die Tapezierer in Halle a. d. S. stehen im Lohn- und Tarifstreit.

Zuzug von den Streikorten fernzuhalten.

Bücherchau.

Geschäftsbericht der Berliner Gewerkschaftskommission, Ortsausschuß des ADGB., Selbstverlag, 266 Seiten. Der Inhalt des Buches gibt dem Leser einen Begriff von der immensen sozialen Arbeit, welche die modernen Gewerkschaften in Verbindung mit dem Arbeiterssekretariat jahraus jahrein leisten.

Im Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes erschien soeben das Jahrbuch für 1924. Auf 250 Seiten wird auch hier eine Fülle von Material zusammengebracht über die Leistungen dieser Musterorganisation.

Arbeiterjugend-Festschrift. Im Arbeiterjugendverlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8, erschien soeben die Festschrift für den Hamburger Reichsjugendtag, 72 Seiten stark. Das Heft enthält eine Fülle von Informationsstoff und Anregung für alle Freunde der Jugend, vor allem natürlich den Teilnehmern am Jugendtag selbst.

„Marxismus und Naturwissenschaft.“ Gebetschrift zu Engels 30. Todestag am 5. August 1925. Mit Beiträgen von Friedrich Adler, Friedrich Engels und Dr. Gustav Edstein. Eingeleitet und herausgegeben von Otto Jenßen. Großoktav, 180 Seiten, mit einem Porträt. Preis kart. 3,75 M., Leinen 4,50 M. C. Land'sche Verlagsbuchhdlg., GmbH., Berlin W. 30.

Der Inhalt des Buches zeigt die Art der historisch-materialistischen Forschung von Marx und Engels auch auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. Das Buch erscheint am 30. Todestages, 5. August, von Friedrich Engels, sein Inhalt erinnert die Lebenden an des großen Toten Worte und hält sein Gedächtnis in uns lebendig. Im Verlag des ADGB. ist das empfehlenswerte Buch zum Vorzugspreis von 2,50 M. zu haben.

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

In der Woche vom 10. bis 16. August ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

Ohne Saat keine Ernte! Pünktliche Beitragszahlung ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Lohnpolitik! Pünktliche Beitragszahlung stärkt unsere Kampfsähigkeit!

Denk daran!

Veranstaltungskalender.

Köln a. Rh. Mittwoch, den 19. August, abends 7 Uhr, Versammlung im Volkshaus, Saal 2, für alle Branchen.

Sterbefajel.

Doctmund. Am 30. Juli starb im Alter von 23 Jahren der Polsterer Georg Weber. Ehre seinem Andenken!

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.

Am Sonntag, den 16. August findet unter diesjährigem Sommerfest im Bornheimer Kessel, Badwallstraße, Hall.

Bei Konzert, Gelanabereden, Tombola, Freischützen, Preisstechen, Ankerfeiern und Volksbegrüßungen aller Art wollen wir unsern süßen einige vergnügte Stunden erleben. Der Eintrittspreis beträgt Mt. 0,30 (inkl. Steuer). Das Preiselosen und Regeln beginnt vormittags 10 Uhr, das Konzert beginnt 8 Uhr.

Um zahlreiche Beteiligung erucht Die Ortsverwaltung.